

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Kultur, Wissenschaft und Unterricht
Abteilung Kindergärten
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

K5-GV-1/154-2007

Bearbeiter
Mag. Yvonne Friedrich-Koizar
Mag. Rupert Kleibel

(0 27 42) 9005
DW 13246
DW 13274
4. Dezember 2007

Betrifft:

Änderung des NÖ Kindergartengesetzes 2006, Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 05.12.2007
Ltg.-**1032/K-4/2-2007**
Sch-Ausschuss

Allgemeiner Teil:

Die Kinderbetreuung wird immer wichtiger, um Familie und Beruf vereinbaren zu können. Daher ist es eine wesentliche Aufgabe der öffentlichen Hand, Kinderbetreuungsplätze zur Verfügung zu stellen. Im vorliegenden Entwurf soll das Kindergartengesetz geändert werden, um im Kindergarten Bildung und Betreuung der Kinder ab dem Alter von 2,5 Jahren bis zum Schuleintritt möglich zu machen.

Um dies in der Praxis zu gewährleisten, sind sowohl die Gemeinden als auch das Land Niederösterreich angehalten, rasch zu handeln. Die Gemeinden sollen bei der Erfüllung dieser Aufgabe nicht allein gelassen, sondern durch den Schul- und Kindergartenfonds und das Land Niederösterreich großzügig unterstützt werden.

Dazu bedarf es neben der Änderung des Kindergartengesetzes auch einer Änderung der Richtlinien für den Schul- und Kindergartenfonds, um eine Sonderförderaktion für neu zu schaffende Kinderbetreuungsplätze einzurichten. Weiters ist die Schaffung einer eigenen Landesfinanzsonderaktion beabsichtigt.

Im Interesse der Kinder und Familien sollen die Voraussetzungen für eine optimale Bildung und Betreuung unserer Kinder geschaffen werden.

Besonderer Teil:

Zu Z.1., 9., 24. und 25.:

Mit dieser Änderung werden die Richtlinien 2003/109/EG und 2004/38/EG eingearbeitet.

Zu Z. 2., 6., 13.,14. und 16.:

Mit diesen Änderungen wird im Gesetz festgeschrieben, dass der Kindergarten eine Einrichtung ist, die Kinder bereits ab dem vollendeten 2,5. Lebensjahr bildet und betreut und nicht wie bisher ab dem vollendeten 3. Lebensjahr. Gleichzeitig wird die Formulierung "Kinder von 2,5 bis 3 Jahren" im gesamten Gesetz eingearbeitet. Bei der Bedarfserhebung für die Eröffnung einer neuen Kindergartengruppe sind daher auch Kinder ab dem vollendeten 2,5. Lebensjahr miteinzurechnen. Weiters gelten nunmehr für Kinder ab dem 2,5. Lebensjahr mit Ausnahme der Volksschulkinder die gleichen Aufnahmekriterien.

Zu Z. 4., 8., 10. bis 12. und 18.:

Mit der generellen Öffnung des Kindergartens für Kinder ab dem 2,5. Lebensjahr ist vor allem in Ballungszentren damit zu rechnen, dass überdurchschnittlich viele zusätzliche Kindergartengruppen entstehen werden.

Da allerdings genau in diesen Regionen Schwierigkeiten sowohl finanzieller als auch faktischer Natur bei der Erfüllung des erhöhten Mehrbedarfs an Kindergartenplätzen auftreten werden, soll mit den vorgeschlagenen Änderungen die Möglichkeit der bedarfsgerechten Errichtung von Kindergartenplätzen erleichtert werden.

Bereits mit dem NÖ Kindergartengesetz 2006 wurde die Möglichkeit eröffnet, zwei Kindergärten in räumlichem Zusammenhang zu errichten, wobei zwei Leitungen eingesetzt werden müssen.

Nunmehr soll in Ausnahmefällen die Möglichkeit geschaffen werden, dass eine Kindergartenleiterin/ ein Kindergartenleiter einen Kindergarten mit maximal 8 Kindergartengruppen leiten darf. Für die Kindergartenleiterin/ den Kindergartenleiter kommt es dementsprechend zu einer Verschiebung in der Einteilung der Leitungs-, Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsstunden. Weiters wird eine Unterstützung der Kindergartenleiterin/des Kindergartenleiters bzw. des betreffenden Kindergartens durch den Einsatz einer weiteren Kindergartenpädagogin/ eines weiteren

Kindergartenpädagogen mit 20 Wochenstunden erfolgen. In diesem Stundenausmaß sind die Vorbereitungs- und Organisationsstunden anteilmäßig enthalten.

Weiters soll die Möglichkeit geboten werden, dass in Ausnahmefällen von den baulichen Bestimmungen mit Bewilligung der Landesregierung abgegangen werden kann.

Um möglichst rasch erforderliche Kindergartenplätze zur Verfügung stellen zu können, wird es auch zur Errichtung von Provisorien kommen, wo das exakte Einhalten der Bestimmungen der §§ 10 und 11 nicht sinnvoll und möglich erscheint.

Zu Z. 3.:

Der Begriff „Provisorium“ wird zur Klarstellung definiert.

Zu Z. 5., 21 und 23:

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die Eröffnungszahl 14 immer wieder dazu geführt hat, dass eine neue Kindergartengruppe nicht eröffnet werden konnte, da gerade die Zahl 14 nicht erreicht wurde. Es soll daher die Eröffnungszahl auf 12 Kinder herabgesetzt werden.

Zu Z. 6. iVm Art.II Z. 3.:

Zur Sicherung der Qualität in der pädagogischen Arbeit mit den Kindergartenkindern soll die Möglichkeit der Überschreitung der Höchstzahl 25 in einer allgemeinen Kindergartengruppe um bis zu 3 Kindern nur mehr bis zum Ende des Kindergartenjahres 2009/2010 in Ausnahmefällen genehmigt werden.

Zu Z. 7., 13. und Artikel II Z. 1:

Mit diesen Änderungen wird dem Kindergartenerhalter und der Kindergartenleitung unter Beibehaltung der Qualitätsstandards in der Betreuung der Kindergartenkinder größtmögliche Flexibilität für die Bildung von Kindergartengruppen, in welchen Kinder von 2,5 bis 3 Jahren betreut werden sollen, eingeräumt. In eingruppigen Kindergärten soll daher auch bis 1. September 2010 als Übergangsregelung die Möglichkeit eröffnet werden, die Höchstzahl auf 22 anzuheben, wenn lediglich ein Kind im Alter von 2,5 bis 3 Jahren in den Kindergarten aufgenommen werden soll.

Bei der Eröffnung von Kindergartengruppen nach § 4 Abs. 4 ist auf den zusätzlichen Bedarf für Kinder von 2,5 bis 3 Jahren im laufenden Kindergartenjahr Bedacht zu nehmen. Da ab einer Zahl von 13 Kindern von 2,5 bis 3 Jahren eine weitere Kinderbetreuerin/ ein weiterer Kinderbetreuer zur Verfügung steht, sollen nach Möglichkeit alle Kinder dieser Altersgruppe in dieser Kindergartengruppe betreut werden. Fällt die Anzahl der Kinder von 2,5 bis 3 Jahren unter 13, hat dies in der Regel keine Auswirkung auf den Betreuungsschlüssel dieser Kindergartengruppe im laufenden Kindergartenjahr und darf in der Regel auch nicht dazu führen, dass während des Kindergartenjahres ein Gruppenwechsel durchgeführt wird. Es bleibt daher auch die Förderung der weiteren Kinderbetreuerin/ des weiteren Kinderbetreuers in gleichem Ausmaß bestehen. Begleitend wird eine Evaluierung bis zum Jahr 2010 durchgeführt werden.

Zu Z. 13.: Mit dieser Änderung wird die Förderung der Kinderbetreuerin/ des Kinderbetreuers durch das Land an die neu geschaffene Möglichkeit eines fünf- bis achtgruppigen Kindergartens angepasst. Weiters wird eine Regelung für die Förderung der weiteren Kinderbetreuerin/des weiteren Kinderbetreuers in Kindergartengruppen nach § 4 Abs. 4 ab einer Zahl von 13 Kindern von 2,5 bis 3 Jahren eingeführt.

Zu Z. 15.:

Seit dem Inkrafttreten des Kindergartengesetzes 2006 hat sich gezeigt, dass 14 Volksschulkinder eine zu hohe Zahl im Kindergartenbetrieb darstellt, um eine homogene Betreuung aller Kindergartenkinder und speziell der Kinder bis zum Volksschulalter weiterhin zu gewährleisten. Zugunsten einer qualitativen Betreuung aller Kindergartenkinder wird daher die Zahl 14 auf 10 reduziert.

Zu Z. 19. und 20.:

Hier soll es zu einer Gleichstellung mit der schulischen Tagesbetreuung kommen.

Kosten:

Personalkosten:

Land:

- Für ca. 300 zusätzliche Kindergartenpädagoginnen rund € 10,8 Mio pro Jahr.

- Förderung für ca. 300 zusätzliche Kinderbetreuerinnen rund €2,4 Mio pro Jahr.

Gemeinden:

- Personalkosten für ca. 300 zusätzliche Kinderbetreuerinnen rund €5,1 Mio pro Jahr

Baukosten:

Für ca. 300 zusätzliche neue Gruppen und für Bauvorhaben, die im Zusammenhang mit der Errichtung von zusätzlichen Gruppen stehen, werden die Baukosten rund €145 Mio betragen.

Diesbezüglich sollen die Gemeinden über den NÖ Schul- und Kindergartenfonds und die Landesfinanzsonderaktion in hohem Ausmaß gefördert werden.

Durch den Ablauf der Möglichkeit der Erhöhung der Gruppenzahl auf 28 mit Beginn des Kindergartenjahres 2010/2011 werden zusätzliche Gruppen entstehen. Die Zahl wird aufgrund der sinkenden Geburtenzahlen geringfügig sein.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der Landesregierung über die Änderung des NÖ Kindergartengesetzes 2006 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Mikl-Leitner
Landesrat